



► Nr. VO/2015/02915
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung St. Johannis- Jungfrauenkloster (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.09.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der Stiftung
St. Johannis-Jungfrauenkloster
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen 1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag 1
2	Gegenstand der Prüfung 1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages 2
4	Prüfungsvoraussetzungen 2
5	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen 3
6	Prüfungsergebnisse 4
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01) 4
A 1.2	Anlagevermögen - Sachanlagen - Grundstücke zusammenfassend 4
A 1.2.2.1	- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte 4
A 1.2.2.2	- Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte 5
A 1.2.2.3	- Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte 5
A 1.2.2.4	- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte 5
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden 5
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen 6
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 6
A 2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 6
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen 7
P 3.1	Pensionsrückstellungen 7
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten 7
7	Fazit 8
8	Ausblick 8
9	Stellungnahmen zu diesem Bericht 9



Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
JJK	-	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster
KomFis	-	Kommunales Finanz- und Informationssystem der HL
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RBW	-	Restbuchwert
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder die StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz - kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.



Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhanges sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldsituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten hierüber Prüfungsunterlagen vorhanden sein müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt. Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz kurz“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- Erläuterungen in Textform der Anlagen
- Anlagenspiegel ohne Daten.

Eine unterschriebene EB sowie ein mit Daten befüllter Anlagenspiegel wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.



6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend

Die Stiftung JJK verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 951.916,49 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagen nachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinem Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Die Werte sind fehlerfrei bilanziert worden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 ist ein Objekt mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 275.906 EUR sowie einem Restbuchwert (RBW) in Höhe von 1 EUR ausgewiesen. Die AHK wurden anhand der Anlagennachweiskarte nachgewiesen, die seit 1983 geführt wird. Aus dieser geht hervor, dass das Objekt bereits seit 1997 abgeschrieben ist. Abgänge sowie Zugänge sind seit 1993 nicht mehr generiert worden. Die Höhe der ausgewiesenen AHK ist nicht prüfbar, weil hierzu keine Unterlagen vorliegen. Die in der Anlagennachweiskarte ausgewiesenen AHK sind in das neue Rechnungssystem richtig übernommen worden.

Ein Doppelausweis der Anlage in dem Anlagenspiegel GJ 2009 war nicht feststellbar.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Bauten auf fremden Grund und Boden besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung JJK lediglich vier Anlagen mit einem RBW von insgesamt 939,00 EUR (bei AHK in Höhe von zusammen 8.144,00 EUR) zu der geprüften Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge besitzt, was auch so aus dem Anlagenspiegel GJ 2009 hervorgeht. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen sind ein Aktivposten der Bilanz und gehören zum Umlaufvermögen bzw. den kurzfristigen Vermögenswerten. Forderungen sind Ansprüche der Stiftung auf Zahlungen, z. B. für die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen.

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB).

Forderungen sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten, d. h. mit ihrem Nennwert nach Abzug von Rabatten, Preisnachlässen anzusetzen. Die Stiftung hat überwiegend privatrechtliche Forderungen aufgrund von Holzverkäufen.

Für die Eröffnungsbilanz wurden die Datenbestände aus KomFis (Kasseneinnahmereste zum Abschluss 2009 [KER]) übertragen. Die KER wurden mit den richtigen Werten übertragen und der richtigen Bilanzposition zugeordnet.

Ungeklärt ist jedoch eine Forderung in Höhe von 1.349,00 EUR gegen die Hansestadt Lübeck. Der Grund dieser Forderung ist eine Erstattung eines Vorsteuerguthabens. Begründende Unterlagen hierzu waren nicht vorhanden und konnten zudem weder von der Stiftungsverwaltung noch von der Passivbesteuerung der Hansestadt Lübeck geliefert werden.

Korrekturbedarf: ggf. 1.349,00 EUR



A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Stiftung JJK verfügt über keine eigenen Bankkonten. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Bereich Buchhaltung und Finanzen der HL.

Die Stiftungsgelder werden daher als Forderungen der Stiftung gegenüber der HL ausgewiesen. Unterschieden wird zwischen einer Festanlage und einer variablen Größe. Bei der Festanlage wird von der Stiftung ein fester Betrag für meistens sechs Monate bei der HL angelegt. Über das variable Konto werden die lfd. Zahlungen der Stiftung verauslagt bzw. Forderungen vereinnahmt.

Beide Positionen sind richtig bilanziert worden.

Allerdings fehlen die antizipativen Rechnungsabgrenzungen. Im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen, sind in der Bilanz als antizipative Posten auszuweisen.

Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden.

In Höhe von 4.600,42 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verbessern als periodenfremder Ertrag das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 4.600,42 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Die Stiftung bilanziert zwei Geldeingänge für die noch keine Forderungen zum Bilanzstichtag vorhanden waren und daher ggf. zu erstatten gewesen wären.

Es fehlen jedoch im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen. Diese sind in der Bilanz als antizipativer Posten auszuweisen. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeit vorgesehen.



Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Aufwand im Jahr 2010 gebucht worden.

In Höhe von 3.486,58 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtern als periodenfremder Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 3.486,58 EUR

7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung JJK keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von 13 ausreichend prüfbareren Bilanzposten liegt für drei Positionen ein Korrekturbedarf von zusammen 9.436 EUR vor.

Das dem RPA bekannte Korrekturvolumen von 9.436 EUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 7,254 Mio. EUR einen Anteil von rd. 0,13 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von 9.436 EUR in Bezug zum ausgewiesenen Eigenkapital von rd. 7,254 Mio. EUR mit ebenfalls rd. 0,13 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde bereits vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.



Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster genutzt werden.


Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppelischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens **10.08.2015** zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 20.04.2015
14.902.07.12


Kenneth Meyer
Bereichsleitung


Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung St. Johannis Jungfrauenkloster

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		6.207.028
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.2 Ackerland	65.871	
1.2.1.3 Wald, Forsten	5.935.366	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	85	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	1	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	167.998	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	939	
2. Umlaufvermögen		1.047.153
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	18.673	
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.028.480	
Summe Aktiva	7.254.181	7.254.181

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		7.253.518
1.01 Stiftungskapital	6.893.642	
1.02 Freie Rücklage	207.329	
1.03 Zweckrücklage	152.547	
4. Verbindlichkeiten		663
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	663	
Summe Passiva	7.254.181	7.254.181



Stiftung
St. Johannis-
Jungfrauenkloster

Anhang zur
Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
	AKTIVA	7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	8
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	9
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	9
	PASSIVA	10
1	Eigenkapital	10
2	Sonderposten	10
3	Rückstellungen	10
4	Verbindlichkeiten	10
5	Passive Rechnungsabgrenzung	10
	ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK	11
	Forderungsspiegel	12
	Verbindlichkeitspiegel	14
	Anlagenspiegel	16
	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	18

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ Heiligen-Geist-Hospital“ wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz,

Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ lediglich mit dem Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck vereinbart.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für Abschreibungssätze. Hiervon macht die Stiftung St. Johannis Jungfrauenkloster Gebrauch.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ besitzt Ackerland i.H.v. 65.872 €

Bei dem Posten **Wald und Forsten** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Die Position untergliedert sich in Grund und Boden sowie den Aufwuchs. Der Boden wurde mit 681.194 € und die Bäume mit 5.254.172 € bewertet.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Das Gebäude der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ in der Dr. Julius-Leber-Straße wurde unter dieser Position bilanziert.

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 167.998 € vorzuweisen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „St. Johannis Jungfrauenkloster“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Konnten die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, wurden die Maschinen oder technischen Anlagen gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit Erfahrungswerten, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, angesetzt. Diese wurden um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt vermindert.

Grundsätzlich wurden Maschinen und technische Anlagen, die nach dem 1.1.2000 angeschafft wurden, mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ besitzt Maschinen und technische Anlagen i.H.v. 939 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ besitzt keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung St. Johannis Jungfrauenkloster besitzt keine Finanzanlagen (siehe unter 2.2).

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ hat privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i.H.v. 18.673 €

Des Weiteren sind in diesem Bilanzposten ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 800.000 € Forderungen aus der laufenden Geschäftabwicklung i.H.v. 227.816 € sowie sonstige Forderungen i.H.v. 663,37 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe unter 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage und
- Zweckrücklage

Das **Stiftungskapital** ist mit einem Betrag i.H.v. 6.893.642 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der Differenzbetrag aus Aktiva und Passiva i.H.v. 6.224.855 €

Die **freie Rücklage** beträgt 207.329 €

Die **Zweckrücklage** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 152.547 € gebildet.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ hat lediglich sonstige Verbindlichkeiten. Es wurden für zu früh eingegangene Gelder für Forderungen, die erst im nächsten Jahr entstehen, ein Verwaehrposten i.H.v. 663 € gebildet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Anlagen zum Anhang nach
§ 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

Forderungsspiegel

JJK - Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
¹²	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	18.673,00	18.673,00		
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.028.480,00	1.028.480,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	Summe	1.047.153,00	1.047.153,00	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

JJK - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	663,00	663,00			
	Summe	663,00	663,00	-	-	

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

St. Johannis-Jungfrauen-Kloster

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	Restbuchwert zum 01.01.2010
	Anfangsbestand	kumulierte Abschreibungen	
	EUR	EUR	EUR
2	3	9	12
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.2 Ackerland	65.871,29	0,00	65.871,29
1.2.1.3 Wald, Forsten	5.935.366,11	0,00	5.935.366,11
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,82	0,00	84,82
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.3 Wohnbauten	275.906,00	275.905,00	1,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768,00	0,00	36.768,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	167.998,27	0,00	167.998,27
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.144,00	7.205,00	939,00
Summe	6.490.138	283.110	6.207.028

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

JJK - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt	A.- Obj.Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR
573006		5211010		18.855,00

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: 201.2.07.10 – I' O, DS

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
19. AUG. 2015		
A	SU	PrG

Lübeck, den 10.08.2015
Auskunft: Dieter, I' Orteye
Daniel Schewe
Tel.: 2053, 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

h/12/12

Hansestadt Lübeck Bürgermeisterkanzlei		
Eing.: 11. Aug. 2015		
Az.:	Art.:	
		<i>DS</i>

Uff.
1) Bgm. Saxe
7-K.
2) 7. v.

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Sankt Johannis-Jungfrauenkloster – Mandant 113

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung Sankt Johannis-Jungfrauenkloster hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist für die Stiftung Sankt Johannis-Jungfrauenkloster die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.4.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.2.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren von der Stabsstelle Bilanzen nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurde mit der Änderung der Verordnung zum 1.1.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppischen Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt und den von ihr verwalteten Stiftungen nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppische Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet. Bei weiteren Fragen, die an die Kommunalaufsicht im Innenministerium und an den Landesrechnungshof direkt gestellt wurden, liegen widersprüchliche Antworten vor.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 26.03.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 21.04.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015, welcher die höchste Priorität innerhalb der Stabsstelle Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte Stabsstelle Bilanzen zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.2.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 5.7.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 der Hansestadt Lübeck. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt, der hier analog Anwendung finden soll, sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 der Hansestadt vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik bzw. der Stabsstelle Bilanzen zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene

„Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 7.254.181,39 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 6.207.028,49 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt entsprechend der Erläuterungen dar, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen bestünde jedoch die Möglichkeit, dass die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage zur Eröffnungsbilanz nicht erfasst werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestalte sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz vorgelegen haben, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 6.207.028,49 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 sonstiges Anlagevermögen

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass das sonstige Anlagevermögen mit einem Wert von 951.916,49 EUR fehlerfrei bilanziert worden ist bzw. hinsichtlich der Wohnbauten kein Fehler feststellbar sei.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 1.047.152,90 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Nach Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Forderung gegen die Hansestadt in Höhe von 1.349 Euro ungeklärt. Es soll sich um einen Vorsteuererstattungsanspruch handeln.

Die Forderung ist verwaltungsseitig durch ein Schreiben des Finanzamtes vom 5.1.2010 belegt.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde dargestellt, dass antizipative Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 4.600,42 Euro nicht berücksichtigt worden waren.

Im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt noch einmal aufgenommen. Korrekturen werden dann voraussichtlich im nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 663,37 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt zurecht, dass Zinsen, die einen Zeitraum über ein Kalenderjahr hinweg betreffen, für jedes Jahr separat abgegrenzt werden müssen. Der Korrekturbedarf wird mit 3.486,58 EUR angegeben.

Die in diesem Zusammenhang voraussichtlich erforderliche Eröffnungsbilanzkorrektur nach § 56 GemHVO-Doppik wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von ca. 9.436 Euro heraus. Angesichts der Bilanzsumme von 5,3 Mio. Euro ist das Korrekturvolumen relativ gering.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweis nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Uhlig